



Die Produkthaftpflicht in der Schweiz (2001)

Der Hund in der Mikrowelle

Immer wieder liest man in der Zeitung über exorbitante Summen, welche amerikanische Unternehmungen aufgrund fehlerhafter Produkte als Schadenersatz an Konsumenten zu zahlen haben. Zu makabrer Berühmtheit hat es in diesem Zusammenhang jener bedauernswerte Hund gebracht, welcher angeblich von seinem Herrchen nach dem Baden zum Trocknen in den Mikrowellen-Ofen gesteckt wurde. Der Hersteller des Gerätes sei daraufhin zur Zahlung von horrendem Schadenersatz und zur Anbringung eines entsprechenden Warnhinweises am Gerät verurteilt worden. Auch wenn sich dieser Fall so nie zugetragen hat (er soll der Fantasie eines findigen Werbers in einer Kampagne gegen eine überbordende Produkthaftpflicht-Regelung entsprungen sein), so zeigt dieses Beispiel doch sehr schön auf, in welche Richtung die Produkthaftung in den Vereinigten Staaten zielt.

Bei kontinentaleuropäisch geschulten Juristen provozieren solche Fälle Kopfschütteln. Auch in Europa und insbesondere der Schweiz ist die Produkthaftpflicht aber ein fester Bestandteil des Rechtssystems. Wie diese in unserem Land ausgestaltet ist, soll im folgenden kurz erläutert werden.

Konsumentenschutz

Das schweizerische Produkthaftpflicht-Gesetz (PrHG) lässt den Hersteller haften, wenn ein fehlerhaftes Produkt zu Tod oder Verletzung einer *Person* führt, sowie wenn Schäden an *Sachen* entstehen, welche zum privaten Gebrauch bestimmt oder vom Geschädigten hauptsächlich privat verwendet worden sind. Damit dient die Produkthaftpflicht in der Schweiz in erster Linie dem Konsumentenschutz und kommt bei Verträgen zwischen Geschäftspartnern nicht zum Zuge.

Wann haftet der Hersteller?

Läuft eine Waschmaschine aufgrund eines Produktionsfehlers aus, wird der Hersteller haftpflichtig für die Schäden am Gebäude. Die Fehlerhaftigkeit der Waschmaschine selbst ist durch die Sachmängelgewährleistung des Obliga-



MURI RECHTSANWÄLTE



tionenrechts, also nicht durch das PrHG gedeckt. Somit fallen lediglich sogenannte Mängelfolgeschäden unter das Produkthaftungsgesetz. Ob ein Produkt fehlerhaft ist, bemisst sich aufgrund der Sicherheitserwartung des Verbrauchers. Entscheidend sind gemäss Gesetz die Art und Weise, in der das Produkt dem Publikum präsentiert wird, der Gebrauch, mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann sowie der Zeitpunkt, in dem es in den Verkehr gebracht wurde. Eine Waschmaschine ist für das Waschen von Kleidern konzipiert. Läuft sie dabei aus, wird der Hersteller haftbar. Wäscht man damit Steine, ist dies nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, es sei denn, sie wird dafür angepriesen.

Wer haftet?

Haftbar gemacht werden kann grundsätzlich der Hersteller oder wer sich dafür ausgibt sowie der kommerzielle Importeur. Ist der Hersteller unbekannt, wird der Lieferant belangt, wenn er den ersteren nicht nennen kann. Eine vertragliche Wegbedingung der Haftung ist nicht zulässig.

Europa ist nicht gleich Amerika

Weil im europäischen Rechtsbereich der Schadenersatz auf die tatsächliche Vermögenseinbusse beschränkt ist, sind Forderungen in „amerikanischer“ Höhe bei uns ausgeschlossen. Das Fehlen von Geschworenengerichten, eine genügende soziale Absicherung, das Verbot von Erfolgshonoraren für Anwälte etc. tragen ein übriges zur für unsere Begriffe vernünftigen Handhabung des PrHG bei. Immerhin kann ein Schweizer Lieferant, der in die USA liefert, u.U. der Gerichtsbarkeit des Ziellandes unterliegen.

